



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82322
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 321982-2014

Wien, 22. Mai 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert sowie das Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind, und die Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken aufgehoben werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-75100/0006-II/B/13a/2014

Zu dem mit Schreiben vom 24. April 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 4):

Die in dieser Bestimmung vorgeschlagene Ausweitung wird abgelehnt. Insbesondere bestehen aus fachlicher Sicht Bedenken, Hygienekontrollen und Probenahmen in Betrieben, die eine Zulassung für pflanzliche Produkte benötigen („Sprossenhersteller“), an amtlich bestellte Tierärzte auszulagern.

Zu Z 15 (§ 31 Abs. 1):

Der Vollzug des Lebensmittelrechts erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Insoweit besteht bei den Ländern eine umfassende Kenntnis über Struktur, Zustand der Hygiene

sowie Größe der Betriebe. Dieser Umstand fand bis dato auch insoweit im Gesetzestext Niederschlag, als der Revisionsplan unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Länder (und nach Befassung der Agentur) erstellt werden musste. Die nunmehr vorgesehene Regelung, wonach die Länder dahingehend nur mehr zu „befassen“ sind, wird daher ausdrücklich abgelehnt.

Zu Z 22 (§ 38 Abs. 1 Z 6):

Die Änderung dieser Bestimmung wird begrüßt. Allerdings erscheint hiedurch nunmehr ein Widerspruch zu § 74 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) denkbar.

Zu Z 25 (§ 44):

Es wird angeregt, die Berichtspflicht auch auf Versorgungsanlagen, aus denen weniger als 1000 m³ pro Tag im Durchschnitt entnommen werden, zu erweitern.

Zu Z 33 (§ 63 Abs. 2):

Die geplante Regelung über die Festlegung der Höhe der Verwaltungsabgaben für Kontrollen im Hinblick auf die Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen mit Verordnung des Bundesministers für Gesundheit wird ausdrücklich begrüßt, da damit österreichweit einheitliche Tarife geschaffen werden, die auch zu keinen Wettbewerbsverzerrungen (mehr) führen können.

Zu Z 35 (§ 64 Abs. 4):

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen handelt es sich bei der vorgesehenen Novellierung nicht nur um eine „Klarstellung“. Bisher wurden Wildbearbeitungsbetriebe im § 64 Abs. 4 LMSVG nicht erwähnt und waren daher - größenunabhängig - landesrechtlichen Regeln unterworfen. Mit der vorgesehenen Änderung sollen Wildbearbeitungsbetriebe von § 64 Abs. 4 LMSVG jedoch nur insoweit erfasst sein, als diese die „entsprechende Menge“ Wild bearbeiten. Offenbar nimmt die „entsprechende Menge“ auf die Grenze von 1000 Großvieheinheiten Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährliche Schlachtung in Schlachthöfen Bezug. Für Wild ist diese Grenzziehung aus folgenden Gründen unklar: Im Anhang I a der Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II Nr. 109/2006 idGF, wird für einige Wildarten (Rotwild und sonstige Wiederkäuer) die Berechnung der Großvieheinheiten vorgegeben, nicht jedoch für alle (so nicht für Schwarzwild und Kleinwild). Ferner ist bei Wildbearbeitungsbetrieben, die so-

wohl Wildsäuger als auch Wildgeflügel bearbeiten (bei Schlachthöfen kommt dies so gut wie nie gemeinsam vor) unklar, ob die 1000 Großvieheinheiten-Grenze und die 150.000 Stück-Geflügelgrenze unabhängig voneinander gelten sollen oder jeweils anteilmäßig zu verringern sind. Im Hinblick auf die erkennbaren zahlreichen Vollzugsprobleme wird der Entfall der vorgesehenen Änderung angeregt.

Zu Z 36 (§ 65 Abs. 2):

Der Mehrwert dieser Regelung erscheint nicht erkennbar. Insbesondere wird in den Materialien nicht ausgeführt, welche „Synergien“ hier zum Tragen kommen sollen. Insoweit wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung befürwortet.

Ergänzende Bemerkung:

Die Streichung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz vorgesehenen Registrierungspflicht für nicht zulassungspflichtige Betriebe durch die LMSVG-Novelle 2010 hat zu massiven Missverständnissen seitens der Lebensmittelunternehmen geführt. Obwohl die Pflicht zur Meldung der Betriebe gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 für Lebensmittelunternehmer weiterhin unvermindert besteht, glauben viele Betroffene wegen des Entfalls dieser Bestimmung im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz im Jahr 2010, dass seither eine Registrierungsmeldung nicht mehr erforderlich ist. Dies führt dazu, dass die Aufsichtsbehörden über neue Betriebe nicht ausreichend informiert sind und ihrer Kontrollfunktion nicht immer optimal nachkommen können, wenngleich die Meldungen zur Registrierung gegenüber Lebensmittelunternehmern weiterhin eingefordert werden und im Falle eines Verstoßes von den Landesbehörden auch Anzeige erstattet wird. Zur Klarstellung sollte daher wieder ein Hinweis auf die Meldepflicht nicht zulassungspflichtiger Betriebe gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz aufgenommen werden, zumal auch die Meldepflicht des Landeshauptmanns gemäß § 10 Abs. 4 LMSVG unverändert aufrecht ist

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Robert Hejkrlik
Senatsrat

Dr. Thomas Haunold
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63-333855-2014)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen